

**Satzung über die Rand- und Ferienbetreuung
der Offenen Ganztagschulen
an den Grundschulen der Gemeinde Edemissen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote der Rand- und Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen der Gemeinde Edemissen.

**§ 2
Allgemeines**

- [1] Die Einführung der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen der Gemeinde Edemissen erfolgte zum Schuljahresbeginn 2011/2012.
- [2] Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an bis zu vier Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an Unterrichtstagen bis 15 Uhr/15.30 Uhr. Diese außerunterrichtlichen Angebote (montags bis donnerstags) gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 3
Randbetreuung**

Es wird eine kostenpflichtige Randbetreuung an 5 Tagen/Woche von montags bis donnerstags in der Zeit von 15 Uhr/15.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 12.30 Uhr/13 Uhr bis 17 Uhr angeboten. Voraussetzung ist eine Mindestgruppenstärke von 10 Schüler/-innen.

§ 4 Teilnahme/Anmeldung

- [1] Die Teilnahme an der Randbetreuung der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Randbetreuung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich. Unterhalbjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe usw., jeweils zum 1. eines jeden Monats möglich.
- [2] Die Randbetreuung kann an zwei, drei, vier oder fünf Tagen in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung am Freitagnachmittag ist nur in Verbindung mit mindestens einem weiteren Tag möglich.

§ 5 Abmeldung/Ausschluss

- [1] Eine vorzeitige, unterhalbjährige Abmeldung eines Kindes durch die Sorgeberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Wegzug, mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- [2] Ein Kind kann von der Teilnahme an der Randbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - die Sorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen.
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 6 Gebühren

Es wird eine Gebühr von 60€/Monat für fünf Tage Betreuung erhoben.
Die Gebühr für zwei, drei oder vier Betreuungstage wird entsprechend auf 24 €, 36 € und 48 € festgesetzt.

§ 7 Ferienbetreuung

- [1] Es wird eine kostenpflichtige Ferienbetreuung für die Osterferien, für drei Wochen Sommerferien und für die Herbstferien angeboten. Die Ferienbetreuung wird an fünf Tagen/Woche in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr angeboten.
- [2] Die Mindestgruppenstärke beträgt 10 Schüler/-innen.
- [3] Die Ferienbetreuung wird nur in der Ortschaft Edemissen angeboten, steht aber den Grundschulern des gesamten Gemeindegebietes offen.

§ 8 Teilnahme/Anmeldung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Ferienbetreuung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn möglich.

§ 9 Ausschluss

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- die Sorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen.
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 10 Gebühren

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung beträgt 80 €/Woche.

§ 11 Ermäßigung der Gebühren für die Rand- und Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Rand- und Ferienbetreuung kann auf Antrag in Anlehnung an die Richtlinien des § 90 Abs. 2 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ganz bzw. teilweise erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rand- und Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen der Gemeinde Edemissen vom 14. Dezember 2010 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rand- und Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen der Gemeinde Edemissen vom 24. März 2015 außer Kraft.

Edemissen, 21. Juni 2017

Bertram
Bürgermeister

L. S.